

Ehe und Partnerschaft im Pfarrhaus

Handreichung des Pfarrfrauen- und Pfarrerausschusses zu Ehe und Partnerschaft

Aufgrund vieler Anfragen an den Pfarrfrauen- und Pfarrerausschuss, in denen es um Ehe und Partnerschaft und deren dienstrechtlichen Konsequenzen geht, haben wir uns entschlossen, unserer Pfarrfrauen- und Pfarrerschaft dieses Informationsblatt als kurzen Leitfaden an die Hand zu geben.

1. „Wir wollen zusammenleben.“

In unserer Kirche wird das Zusammenleben ohne Trauschein im Pfarrhaus dann für einen gewissen Zeitraum toleriert, wenn die Ehe beabsichtigt ist.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden im Pfarrerdienstgesetz derzeit nicht berücksichtigt. Ein Zusammenleben im Pfarrhaus wird nicht toleriert.

2. „Wir wollen heiraten.“

Schon bei der Absicht einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zu heiraten, muss dies dem Bischof mitgeteilt werden (§ 35). Die Partnerin oder der Partner sollen evangelisch sein (§ 38).

Im Falle einer standesamtlichen Eintragung einer Lebenspartnerschaft liegen keine rechtlichen Regelungen vor, aber es sollte unbedingt das Gespräch mit dem Bischof gesucht werden, da hier schwerwiegende Rechtsfolgen drohen.

§35 Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Bischof mitzuteilen.

§38(1) Der Ehegatte eines Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Der Bischof kann einen Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Jahr in den Wartestand versetzen, nachdem er Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit des Ehegatten zu einem evangelischen Bekenntnis erlangt hat.

3. „Wir sind verheiratet – auf was müssen wir achten?“

Grundsätzlich wird von der gesamten Pfarrfamilie erwartet, dass sie die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes und die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht beeinträchtigt. (§ 36)

Insbesondere eine „berufliche oder gewerbliche Tätigkeit“ des Ehegatten muss dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden (§ 37).

Die Ausübung eines Gewerbes durch ein Mitglied der Pfarrfamilie im Pfarrhaus ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind möglich (§47).

§36 Der Pfarrer sorgt nach Kräften dafür, dass die Mitglieder seiner Familie nicht durch ihr Verhalten die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung Beeinträchtigen.

§37 Der Pfarrer hat dem Landeskirchenamt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit seines Ehegatten mitzuteilen.

§47(4) Im Pfarrhaus und in der Dienstwohnung ist die Ausübung eines anderen Berufes oder der Betrieb eines Gewerbes nicht zulässig. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Ausnahme zulassen.

4. „Wir haben Probleme.“

Der erste Schritt bei Problemen in der Ehe könnte die Inanspruchnahme einer Eheberatung sein. Die Pastoralpsychologen unserer Kirche stehen dafür unentgeltlich

zur Verfügung. Auch eine vorübergehende Trennung kann erwogen werden, ohne rechtliche Folgen fürchten zu müssen. Dabei muss aber der Inhaber der Stelle in dem Pfarrhaus oder der Dienstwohnung bleiben. In den Fällen einer Pfarrstellenteilung gewährleistet der im Haus bleibende Partner die Präsenzpflcht. Für solche getrennt lebenden Partnerschaften gilt keine zeitliche Befristung.

§39 (1) Hält ein Pfarrer seine Ehe für ernsthaft gefährdet, so soll er seelsorgerlichen Rat suchen.

(2) Beabsichtigt ein Pfarrer, die eheliche Gemeinschaft nicht nur vorübergehend aufzugeben, so ist er verpflichtet, den Bischof hiervon zu unterrichten.

4. „Wir lassen uns scheiden.“

Wird eine Scheidung beabsichtigt, ist der Bischof davon in Kenntnis zu setzen (§ 39). Wird dann der Antrag auf Ehescheidung gestellt, ist auch dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen. Mit der Anzeige des Antrags auf Scheidung ist in der Regel der Verlust der momentanen Pfarrstelle verbunden, aber es gibt hier keinen Automatismus. Es gibt Fälle, in denen der Inhaber nach Anhörung des Kirchenvorstandes in der Stelle bleibt, und Fälle, in denen die Stelle umgehend verlassen werden muss. Jedenfalls muss das Gespräch mit dem Bischof gesucht werden. Es ist Aufgabe des Pfarrerrinnen- und Pfarrerrausschusses die Betroffenen - falls gewünscht - zu begleiten.

Die rechtlichen Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes (§ 40) werden flexibel gehandhabt.

§40 (1) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat der Pfarrer dies dem Bischof unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bischof soll den Pfarrer in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige einstweilen beurlauben. In diesem Fall kann dem Pfarrer vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(3) Der Bischof entscheidet alsbald, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Anzeige ob er den Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt. Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses kann er ihn in der bisherigen Stelle belassen.

(4) Vor seinen Entscheidungen hört der Bischof den Pfarrer und, soweit es sich um einen Gemeindepfarrer handelt, auch den Kirchenvorstand an.

(Stand: September 2009)